

Auch machte sich der Präceptor verbindlich, alles, was er mit der Stadt zu schaffen habe, vor dem Rate auszutragen, ausgenommen geistliche Angelegenheiten, welche vom Bischof oder dem geistlichen Gerichte entschieden werden sollten.¹⁾

„An mentag vor Sant Lorenzen tag“ (8. August) 1446 gab der Präceptor und „pfarrer zû Sant martins pfarrkierchen“ die Ballei der Stadt Nördlingen mit allen Nutzungen und Rechten dem Petrus Untzel, Antonier zu Ravensburg, und Michael Untzel, „baid priester vnd elich geprüder“ auf 3 Jahre in Bestand. Diese verpflichteten sich, dem Präceptor daraus im ersten Jahre 100, die andern 2 Jahre ie 110 rhein. Gulden zu bezahlen und zwar im ersten Jahre 50 Gulden auf St. Martinstag und 50 Gulden auf St. Antoniustag, im zweiten und dritten Jahre 55 Gulden auf St. Martinstag und 55 Gulden auf St. Antoniustag ohne Schaden des Antonierhauses. Es wurde auch bestimmt, dass, wenn die Bestandnehmer in den 3 Jahren vor St. Antoniustag mit Tod abgingen, ihre Erben die Ballei übernehmen und die ausbedungene Summe entrichten sollen. Falls sich der Ballei wegen Irrungen ergeben sollten, soll iede Partei 2 Männer aufstellen, welche die Sache zu entscheiden haben, und, wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie einen fünften zu sich nehmen und nach Stimmenmehrheit entscheiden. Die Bestandnehmer verpflichteten sich noch, keine Schulden zu machen, keinen Helfer zu nehmen ohne des Präceptors Willen, neue Register anzulegen und diese Register, sowie auch Kreuz und Glocken dem Präceptor einzuhändigen.²⁾

Unter dem Präceptor Peter Mite de Caprariis wurde das „hailige hailtum“ (siehe Seite 157) vom Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, seinem Weihbischof und dem Stadtpfarrer Dr. Klammer von Ulm genau untersucht. Da sich hierbei ergab, dass die Brotsgestalt nicht mehr vorhanden sei, verbot der Kardinal den bisher der hl. Hostie erwiesenen Kult, gestatte aber die Hostie als Reliquie zu verehren. Dr. Klammer musste am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni) 1446 auf Befehl des Kardinals das Volk darüber belehren. Die feierliche Prozession mit der hl. Reliquie aber wurde am Tage des hl. Gregorius ieden Jahres bis zur sog. Reformation fortgesetzt.³⁾

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 4. 2) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 28.

3) Feyerabend II, 311 u. f.; Baumanr. II, 471; nach der im Schwäb. Erzähler 1908 Nr. 8 im Auszug veröffentlichten Kimpel'schen Chronik von Memmingen fand die Untersuchung im Jahre 1447 statt.